

Informationen zu ARUG II

Die zweite Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sieht für Vermögensverwalter verschiedene Berichtspflichten vor. Es ist zu erläutern, wie an Entscheidungsprozessen börsennotierter Aktiengesellschaften mitgewirkt wird, zum Beispiel durch die Ausübung des Stimmrechts auf Hauptversammlungen (sog. Mitwirkungspolitik).

Die Gonçalves Vermögensmanagement AG (GVM AG), als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG, nimmt nur gelegentlich an Hauptversammlungen teil, nimmt Mitteilungen von Aktiengesellschaften nur im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis und kommuniziert auch nicht mit anderen Aktionären.

Es ist möglich, Aktionärsrechte nicht auszuüben, soweit dies entsprechend dokumentiert und veröffentlicht wird. Von dieser Option machen wir Gebrauch, da wir in der Vergangenheit die Pflichten des § 134b AktG nur in sehr geringem Umfang wahrgenommen haben.

Unsere Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG beschreiben wir wie folgt:

- Die GVM AG übt in der Regel keine Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte meist nicht wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG wird grundsätzlich sowie auf Bezugsrechte nach Prüfung im Einzelfall wahrgenommen.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.
- Ein Meinungs austausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt.
- Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des Weiteren Vorgehens mit denselben.
- Eine jährliche Veröffentlichung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b Abs. 2 AktG erfolgt nicht, weil eine entsprechende Rechtswahrnehmung nicht erfolgt.
- Eine Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne von § 134b Abs. 3 AktG erfolgt nicht, weil eine Teilnahme an Abstimmungen nicht erfolgt.

Stand Januar 2025